

**12806/AB**  
**vom 30.01.2023 zu 13160/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** bmaw.gv.at  
**Arbeit und Wirtschaft**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.858.916

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13160/J-NR/2022

Wien, am 30. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 30.11.2022 unter der **Nr. 13160/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wie sehr verfestigen Zuverdienstgrenzen die Arbeitslosigkeit und verstärken den Arbeitskräftemangel?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich die nachfolgende Beantwortung auf die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, konkret auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Weiterbildungsgeld, beschränken muss. Fragen zur Pensionsversicherung und zum Kinderbetreuungsgeld fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Die Fragestellungen erfordern teilweise komplexe und aufwändige Datenaufbereitungen und -auswertungen, weil sie nicht standardisiert sind.

In der Ermittlung der Leistungsbezugsdauer der Arbeitslosenversicherungsleistungen wird jeweils die Berechnung mit der sogenannten 62-Tage-Regel vorgenommen. In Anwendung dieser Regel werden alle Bezüge (jeweils nur die Anzahl der tatsächlichen Bezugstage) der Vergangenheit bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt und zusammengezählt, an dem eine

Bezugsunterbrechung (= Zeiten ohne einen Bezug) von mehr als 62 Tagen vorliegt (Abgang aus dem Leistungsbezug), ansonsten bis zum betrachteten Monatsende-Stichtag (bei am Stichtag laufenden Leistungsbezügen). Die Dauer des Leistungsbezugs von Notstandshilfe wird inklusive des unmittelbar davorliegenden Arbeitslosengeldbezuges berechnet (mit der 62-Tage-Regel), da die Ermittlung einer reinen Notstandshilfe-Bezugsdauer für das Arbeitsmarktservice (AMS) einen unvertretbaren technischen Mehraufwand darstellen würde.

Weiter anzumerken ist, dass sich die Zahlenwerte zur parallelen geringfügigen Beschäftigung während eines Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung (AlV) im Juli 2021 in der gegenständlichen Beantwortung gegenüber der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8665/J vom 18.11.2021 geringfügig verändert haben. Das resultiert daraus, dass sich die relevanten Versicherungsepisoden geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, welche zur Berechnung herangezogen werden – und damit auch die Qualifizierung zur gleichzeitigen geringfügigen Beschäftigung gemäß gewählter Definition – auch rückwirkend leicht verändern können. In der aktuellen Beantwortung wird auf den aktuell verfügbaren Versicherungsinformationen aufgebaut.

### Zur Frage 1

- *Wie viele geringfügig Beschäftigte gab es im Juli 2021 bzw. im Juli 2022?*

Ende Juli 2021 gab es gemäß dem Dachverband der Sozialversicherungsträger 332.016, Ende Juli 2022 332.824 geringfügig beschäftigte Personen im Bestand.

### Zur Frage 2

- *Wie viele geringfügig Beschäftigte erhielten im Juli 2021 bzw. im Juli 2022 zusätzlich...*
  - *... eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung? (nach Geschlecht)*
    - *davon Arbeitslosengeld?*
    - *davon Notstandshilfe?*
    - *davon Weiterbildungsgeld?*
  - *... eine Leistung aus der Pensionsversicherung? (nach Geschlecht)*
    - *davon eine Pension vor dem Regelpensionsantrittsalter?*
    - *davon eine Pension nach dem Regelpensionsantrittsalter?*
    - *davon eine BU-/IV-/Erwerbsunfähigkeitspension (ohne ii & iii)?*
  - *... Kinderbetreuungsgeld? (nach Geschlecht)*
    - *davon einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld?*

Zur Beantwortung werden die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zum jeweiligen Monatsende (Stichtag) Juli 2021 und 2022 berichtet, welche am Stichtag parallel zum Leistungsbezug ein geringfügiges Dienstverhältnis laut Dachverband der Sozialversicherungsträger ausweisen.

Tabelle: AlV Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher mit geringfügiger Beschäftigung gem. Dachverband am Monatsende

LeistungsbezieherInnen Monatsende	2021/Jul			2022/Jul		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Arbeitslosengeld*	6 308	5 056	11 364	6 369	5 520	11 889
Notstandshilfe**	11 190	12 726	23 916	7 102	8 043	15 145
Weiterbildungsgeld	2 505	762	3 267	3 408	912	4 320
<b>Gesamt</b>	<b>20 003</b>	<b>18 544</b>	<b>38 547</b>	<b>16 879</b>	<b>14 475</b>	<b>31 354</b>

Quelle: AMS Data Warehouse

\* Arbeitslosengeld, ALG Bezug bei AMS Schulung, Arbeitsstiftung

\*\* Notstandshilfe und Notstandshilfebezug bei AMS Schulung

### Zur Frage 3

- Wie lange bezogen Personen im Juli 2021 bzw. Juli 2022 eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung und waren gleichzeitig geringfügig beschäftigt bzw. nicht geringfügig beschäftigt? (nach Geschlecht)
  - Bezugsdauer < 5 Monate
  - Bezugsdauer zwischen 5 Monaten und 1 Jahr
  - Bezugsdauer zwischen 1 und 2 Jahren
  - Bezugsdauer zwischen 2 und 3 Jahren
  - Bezugsdauer zwischen 3 und 5 Jahren
  - Bezugsdauer zwischen 5 und 10 Jahren
  - Bezugsdauer von über 10 Jahren

Die parallel zur Geringfügigkeit festgestellte Leistungsbezugsdauer für Ende Juli 2021 und Ende Juli 2022 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Das Kriterium für die Darstellung als gleichzeitige geringfügige Beschäftigung während des Leistungsbezugs wird mit mindestens einer geringfügigen Beschäftigungsdauer von 95 % der Zeit während des Leistungsbezugs definiert.

LeistungsbezieherInnen* (LB) nach Leistungsbezugsdauer	2021/Jul			2022/Jul		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
a) < 5 Monate	2 909	1 954	<b>4 863</b>	3 542	2 304	<b>5 846</b>
b) 5 Monate bis 1 Jahr	2 014	1 171	<b>3 185</b>	2 089	1 143	<b>3 232</b>
c) 1 Jahr bis 2 Jahre	971	854	<b>1 825</b>	523	399	<b>922</b>
d) 2 Jahre bis 3 Jahre	299	272	<b>571</b>	303	282	<b>585</b>
e) 3 Jahre bis 5 Jahre	181	192	<b>373</b>	156	197	<b>353</b>
e) 5 Jahre bis 10 Jahre	73	132	<b>205</b>	69	101	<b>170</b>
f) mehr als 10 Jahre	7	13	<b>20</b>	8	15	<b>23</b>
<b>Gesamt</b>	<b>6 454</b>	<b>4 588</b>	<b>11 042</b>	<b>6 690</b>	<b>4 441</b>	<b>11 131</b>

Quelle: AMS Data Warehouse, Sonderauswertung BMAW/III, Datenstand 13.12.2022

\* Arbeitslosengeld, ALG Bezug bei AMS Schulung, Arbeitsstiftung,

Notstandshilfe und Notstandshilfebezug bei AMS Schulung und Weiterbildungsgeld

#### Zur Frage 4

- Wie lange waren Personen, die im Juli 2021 bzw. im Juli 2022 eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhielten, gleichzeitig geringfügig beschäftigt? (nach Geschlecht)
  - Geringfügige Beschäftigung 1 bis 2 Monate
  - Geringfügige Beschäftigung 2 bis 3 Monate
  - Geringfügige Beschäftigung 3 bis 6 Monate
  - Geringfügige Beschäftigung 6 bis 12 Monate
  - Geringfügige Beschäftigung >12 Monate

Die parallel zum Leistungsbezug festgestellte Dauer der Geringfügigkeit für Ende Juli 2021 und Ende Juli 2022 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Das Kriterium für die Darstellung als gleichzeitige geringfügige Beschäftigung während des Leistungsbezugs wird mit mindestens einer geringfügigen Beschäftigungsdauer von 95 % der Zeit während des Leistungsbezugs definiert.

LeistungsbezieherInnen (LB) nach paralleler Geringfügigkeitsdauer	2021/Jul			2022/Jul		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
a) Geringfügige Beschäftigung 1 bis 2 Monate	836	599	<b>1 435</b>	1 073	708	<b>1 781</b>
b) Geringfügige Beschäftigung 2 bis 3 Monate	422	270	<b>692</b>	559	380	<b>939</b>
c) Geringfügige Beschäftigung 3 bis 6 Monate	1 169	730	<b>1 899</b>	1 375	837	<b>2 212</b>
d) Geringfügige Beschäftigung 6 bis 12 Monate	1 592	927	<b>2 519</b>	1 563	866	<b>2 429</b>
e) Geringfügige Beschäftigung > 12 Monate	1 510	1 446	<b>2 956</b>	1 049	977	<b>2 026</b>
<b>Gesamt (ein Monat und mehr GB)</b>	<b>5 529</b>	<b>3 972</b>	<b>9 501</b>	<b>5 619</b>	<b>3 768</b>	<b>9 387</b>

Quelle: AMS Data Warehouse, Sonderauswertung BMAW/III, Datenstand 13.12.2022

\* Arbeitslosengeld, ALG Bezug bei AMS Schulung, Arbeitsstiftung,

Notstandshilfe und Notstandshilfebezug bei AMS Schulung und Weiterbildungsgeld

**Zur Frage 5**

- *Wie lange betrug die durchs. Vermittlungsdauer für Arbeitslose seit 2015, wenn sie in den ersten zwei Monaten der Arbeitslosigkeit zumindest ein Monat gfg. beschäftigt bzw. nicht gfg. beschäftigt waren? (nach Jahr und Geschlecht)*
  - *Für sämtliche Arbeitslose*
  - *Für Arbeitslose mit max. einem Jahr Arbeitslosendauer*

Die Beantwortung dieser Fragestellungen würde eine hochkomplexe Evaluierung der AMS Vermittlungstätigkeit voraussetzen, welche die Verschneidung verschiedener Datenquellen wie der AMS Vormerkstatistik und der Versicherungsinformationen (für die geringfügigen Beschäftigungsepisoden sowie die vollversicherten Arbeitsaufnahmen) und die Bildung von auf die Fragestellungen zugeschnittenen individuellen Erwerbskarrieren erfordert. Eine solche spezifische und umfangreiche Datenaufbereitung ist abgesehen davon, dass sie mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, fristgerecht nicht möglich.

**Zur Frage 6**

- *Bei wie vielen geringfügig Beschäftigten wurden seit 2012 bei Kontrollen Überschreitungen festgestellt und in der Folge Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung oder beim Kinderbetreuungsgeld gestrichen? (nach Leistung und Jahr)*

Kontrollen betreffend Überschreitungen der Geringfügigkeit von Beschäftigungsverhältnissen unselbstständig erwerbstätig versicherter Personen werden grundsätzlich durch Organe der Krankenversicherungsträger sowie der Finanzpolizei durchgeführt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS sind an der Durchführung der Kontrollen nicht beteiligt. Das AMS erlangt von den in der Fragestellung bezeichneten Sachverhalten, soweit es Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung betrifft, im Regelfall im Rahmen der vom Dachverband der Sozialversicherungsträger automatisiert erfolgenden Abgleiche von Versicherungszeiten Kenntnis, nachdem seitens des zuständigen Versicherungsträgers die korrekte Qualifizierung der Versicherungszeit als "vollversicherungspflichtig" in der EDV erfasst und eine Überschneidung mit Zeiträumen eines Bezuges aus der Arbeitslosenversicherung festgestellt wurde.

Das AMS führt aufgrund solcher "Überschneidungsmitteilungen" anschließend die notwendigen Korrekturen bei den konkreten Leistungsbezügen, einschließlich der Erstellung von erforderlichen Rückforderungsbescheiden, durch. Auf diesem Weg werden dem AMS aber nicht nur – rückwirkende – Feststellungen der Vollversicherungspflicht von zuvor als

geringfügig vorgemerken Beschäftigungsverhältnissen, sondern auch auf anderen Umständen beruhende Überschneidungen (etwa durch nicht gemeldete Krankengeldbezüge oder durch nicht gemeldete, von Vornherein vollversicherungspflichtige Beschäftigungen) mitgeteilt. Die beim AMS verfügbaren Daten enthalten aber kein Merkmal, das eine Differenzierung bzw. Einschränkung auf die mit dieser Frage verbundenen konkreten Sachverhalte zulässt, weshalb sie nicht beantwortet werden kann.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

